

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1917

1.2.1917 (No. 31)



Karlsruher Zeitung

Staatsanzeiger für das Großherzogtum Baden

No 31

Donnerstag, den 1. Februar 1917

160. Jahrgang

Expedition:
Karl-Friedrich-Str. 14
Hauptpostamt Karlsruhe
No. 3515.

Voranbezahlung: vierteljährlich 4 M.; durch die Post im Gebiete der deutschen Postverwaltung, Briefträgergebühr eingeschlossen, 4 M. 17 Pf. —
Anzeigengebühr: die 6 mal gewöhnliche Zeile oder deren Raum 25 Pf. Briefe und Gelder frei. Bei Wiederholungen tarifreduzierter Rabatt, der als Kassenzahlung gilt und vorbezahlt werden kann, wenn nicht binnen vier Wochen nach Empfang der Rechnung Zahlung erfolgt. Bei Klagerhebung, Zwangsverfügung, Arrestverfügung fällt der Rabatt fort. Erfüllungsort Karlsruhe. — Im Falle von höherer Gewalt, Streik, Sperre, Auslieferung, Maschinenmangel, Arbeitslosigkeit im eigenen Betriebe oder in dem unserer Verleger hat der Interessent keine Ansprüche, falls die Zeitung verspätet, in beschränktem Umfang oder nicht erscheint. — Für telephonische Abstellung von Anzeigen wird keine Gewähr übernommen.

Unserlangte Drucksachen und Manuskripte werden nicht zurückgegeben, aus es nicht feinerlei Berücksichtigung zu irgend welcher Vergütung überkommen.

Staatsanzeiger.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unterm 22. Januar d. J. gnädigt geruht, den Oberbauinspektor Ludwig Maas in Heidelberg zur Wahrnehmung der Dienstgeschäfte der Bauinspektion I nach Mannheim zu versetzen.

Bekanntmachung

der Reichsfuttermittelstelle über die Zulassung zum Handel mit Sommergerste und Hafer zu Saatwecken.
Auf Grund des § 4 der Bekanntmachung des Herrn Präsidenten des Kriegsernährungsamts vom 11. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 31) über den Verkehr mit Hafer und Sommergerste aus der Ernte 1916 zu Saatwecken wird bestimmt:

I.

Wer zur Ausfaat in seinem Wirtschaftsbetriebe Hafer oder Gerste zu Saatwecken erwerben will, muß sich von seinem zuständigen Kommunalverbande eine Saatkarte in Höhe der zu erwerbenden Menge Hafer oder Gerste nach dem aufgestellten Muster a (Reichs-Gesetzbl. S. 35) ausstellen lassen. Auf der Saatkarte muß Name, Wohnort und Kommunalverband des zum Erwerb Berechtigten, der Ort, wohin das Saatgetreide geliefert werden soll, und bei Beförderung mit der Eisenbahn die Empfangsstation ausgefüllt sein.

Stellt der Kommunalverband die Saatkarte nicht selbst aus, sondern überträgt er die Ausstellung an andere Stellen, so müssen die Saatkarten gleichwohl mit dem Stempel des Kommunalverbandes, in dessen Bezirk das Saatgut eingeführt werden soll, versehen sein. Karten ohne Stempel des Kommunalverbandes, in dem die Ausfaat erfolgen soll, sind ungültig.

Auf Grund der ihm ausgestellten Saatkarte kann der Landwirt die in ihr angegebene Menge Saatgut entweder unmittelbar von einem anderen Landwirt oder mittelbar durch einen zugelassenen Saatguthändler beziehen.

II.

Wer selbstgebaute Hafer oder selbstgebaute Gerste zu Saatwecken abgeben will, bedarf hierzu der Genehmigung des Kommunalverbandes, für den der Hafer oder die Gerste beschlagnahmt ist.

Diese Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn der Verkäufer

- 1) eine für die veräußernde Getreideart anerkannte, d. h. entweder in der Sondernummer des Gemeinsamen Tarif- und Verkehrsanzeigers für den Güter- und Tierverkehr im Bereich der preussisch-hessischen Staatseisenbahnenverwaltung, der Militär-eisenbahnen, der Westfälischen und Oldenburgischen Staatseisenbahnen und der Norddeutschen Privatbahnen vom 16. September 1916 und den hierzu erschienenen Nachträgen für Hafer oder Gerste aufgeführte

oder außerhalb des Geltungsbereichs des Gemeinsamen Tarif- und Verkehrsanzeigers durch die Landeszentralbehörde als solche bezeichnete Saatguthändler für Hafer oder Gerste betreibt.

- 2) dem Kommunalverband den Nachweis erbracht hat, daß er sich in den Jahren 1913 und 1914 mit dem Verkaufe von Hafer und Sommergerste zu Saatwecken befaßt hat und der Kommunalverband ihm daraufhin die Genehmigung zum Verkaufe selbstgezeugenen Saathafers oder selbstgezeugener Saatgerste zu Saatwecken allgemein erteilt hat.

III.

Wer mit nicht selbstgebaute Hafer oder nicht selbstgebaute Sommergerste zu Saatwecken handeln will, bedarf der Zulassung durch die Reichsfuttermittelstelle oder eine von ihr ermächtigte Stelle (§ 4 Abs. 1. a. a. D.).

- 1) Zugelassene Händler sind zum Ankauf von Saathafers oder Saatgerste gegen Saatkarte überall berechtigt, zum Verkauf nur in den Gebieten, für die sie zugelassen sind (§ 4 Abs. 1. a. a. D.).

- 2) Soweit Händler (einschließlich Genossenschaften, Konsumvereine u. dgl.) Hafer und Gerste nur innerhalb des Kommunalverbandes, in dem sie ihre gewerbliche Niederlassung haben, zur Saat abgeben, haben sie ihre Zulassung durch den Kommunalverband, auf den ihr die Befugnis zur Zulassung für seinen Bezirk hiermit übertragen,

gen, zu erwirken. Der Kommunalverband hat den von ihm zugelassenen Saatguthändler zur Führung ordnungsmäßiger Bücher zu verpflichten, die Überwachung seines Geschäftsbetriebes zu übernehmen und der Reichsfuttermittelstelle monatlich bis zum 10. d. M. eine Aufstellung über den Umsatz an Hafer und Gerste zu Saatwecken nach anliegenden Mustern a und b einzureichen.

- 3) Beabsichtigt ein Händler (Genossenschaft, Konsumverein oder dergl.) in mehreren Kommunalverbänden desselben Bundesstaates Hafer oder Gerste zu Saatwecken abzugeben, so hat er die Zulassung durch die zuständige Landesfuttermittelstelle (Landesfuttermittelamt), auf die wir die Befugnis zur Zulassung für ihren Bezirk hiermit übertragen, zu erwirken.

Dieser Stelle ist nach dem beiliegenden Muster c der Antrag auf Zulassung durch Vermittlung des Kommunalverbandes und der landwirtschaftlichen Körperschaft einzureichen.

- 4) Beabsichtigt ein Händler (Genossenschaft, Konsumverein oder dergl.) Hafer oder Gerste zu Saatwecken in dem Gebiet mehrerer Bundesstaaten abzugeben, so ist nach dem beiliegenden Muster c der Antrag auf Zulassung durch Vermittlung des Kommunalverbandes und der landwirtschaftlichen Körperschaft an die Reichsfuttermittelstelle zu richten.

- 5) Auch im Falle der Zulassung eines Händlers durch die Landesfuttermittelstelle für den Bezirk des betreffenden Bundesstaates oder durch die Reichsfuttermittelstelle für den Umfang des Reiches oder mehrerer Bundesstaaten hat der Kommunalverband die Verpflichtung zu übernehmen, den Geschäftsbetrieb des Antragstellers hinsichtlich des Verkehrs mit Saathafers und Saatgerste zu überwachen und die zu 2 erwähnten monatlichen Aufstellungen an die Reichsfuttermittelstelle einzureichen. Die Übernahme dieser Verpflichtung hat der Kommunalverband durch unterschriebene Vollziehung des Zulassungsantrags zu bestätigen, bevor er den Antrag der zuständigen landwirtschaftlichen Körperschaft (Landwirtschaftskammer, Landwirtschaftsrat, Landeslandwirtschaftsrat oder dergl.) zur Befürwortung weiterfördert.

- 6) Die landwirtschaftliche Körperschaft (Landwirtschaftskammer usw.) prüft, ob die Zulassung des Händlers für den beantragten Bezirk erwünscht ist. Wenn sie den Antrag auf Zulassung als Saathändler befürwortet, hat sie ihn im Falle zu 3 an die Landesfuttermittelstelle (Landesfuttermittelamt), im Falle zu 4 an die Reichsfuttermittelstelle weiterzugeben.

Kann der Antrag von der landwirtschaftlichen Körperschaft nicht befürwortet werden, so ist der Antrag von ihr unter Angabe der Gründe an den Kommunalverband zurückzuführen.

- 7) Die Ausstellung der Saatkarten, ohne welche auch der Händler Hafer und Gerste zu Saatwecken nicht kaufen darf, hat der Händler bei dem Kommunalverband, in dessen Bezirk er seine gewerbliche Niederlassung hat, zu beantragen. Überträgt der Kommunalverband die Ausstellung der Saatkarte für zugelassene Saatguthändler einer anderen Stelle, so muß gleichwohl die Saatkarte den Stempel des Kommunalverbandes, in dem der Händler seine gewerbliche Niederlassung hat, tragen. Karten ohne diesen Stempel sind ungültig.

- 8) Ein zugelassener Händler darf Hafer oder Gerste zu Saatwecken entweder unmittelbar an Landwirte oder aber an einen anderen zugelassenen Händler (Genossenschaft, Konsumverein oder dergl.) veräußern. Er muß sich aber spätestens beim Abschluß des Vertrages über die veräußerten Mengen lautende Saatkarten von dem das Saatgetreide erwerbenden Landwirt oder zugelassenen Händler ausshändigen lassen. Der Händler muß für soviel Hafer oder Gerste, als er selbst auf Saatkarten bezogen hat, auch seinerseits wieder Saatkarten seiner Abnehmer beibringen, den nicht durch Saatkarten gedeckten Rest muß er als Bestand nachweisen.

IV.

Die Veräußerer von Saatgetreide haben die Saatkarten ihrem Kommunalverbande binnen zwei Wochen nach der Absendung, mit der von der Eisenbahnverwaltung ausgestellten Bescheinigung über die Absendung oder mit der Empfangsbestätigung des Erwerbers versehen, einzusenden.

Es ist erforderlich, daß die Kommunalverbände der

Reichsfuttermittelstelle von den in ihrem Bezirke aufkauften Saatgutmengen Kenntnis geben.

Soweit Hafer in Betracht kommt, sind die eingereichten Saatkarten monatlich der Reichsfuttermittelstelle (vergl. § 21 der Haferverordnung vom 6. Juli 1916) bis zum 5. unter Beifügung einer Aufstellung, geordnet nach Empfänger und Menge, einzureichen.

Soweit Sommergerste in Betracht kommt, sind die eingereichten Saatkarten mit der monatlichen Gerstenbestandsanzeige der Reichsfuttermittelstelle einzusenden.

Genaue Beachtung dieser Vorschrift ist erforderlich, da sonst aus dem Bezirk hinausgehende Saadmengen auf die Ablieferungspflicht des Kommunalverbandes nicht angerechnet werden können.

Berlin, den 17. Januar 1917.
Reichsfuttermittelstelle.
Dr. Mehnert.

Bekanntmachung

Den Verkehr mit Hafer und Sommergerste zu Saatwecken betr.

Zu der vorstehenden Bekanntmachung der Reichsfuttermittelstelle über die Zulassung zum Handel mit Sommergerste und Hafer zu Saatwecken vom 17. Januar 1917 und zum Vollzug der Bekanntmachung des Präsidenten des Kriegsernährungsamts obigen Betreffs vom 11. Januar 1917 (Reichs-Gesetzblatt Seite 31) wird gemäß § 1 unserer Verordnung vom 14. August 1916, Hafer aus der Ernte 1916 betr. (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 223), und § 1 der Verordnung vom 23. Juli 1916, den Verkehr mit Gerste betr. (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 202), bestimmt:

Als anerkannte Saatgutwirtschaften gelten im Großherzogtum die von der Badischen Landwirtschaftskammer anerkannten Betriebe.

Karlsruhe, den 29. Januar 1917.
Großh. Ministerium des Innern.
von Bodman. Bistterer.

Bekanntmachung

Nr. V. I. 1337/11. 16. R. R. R.
über Höchstpreise für Fahrradbereifungen.
Vom 25. Januar 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) — in Bayern auf Grund des Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912, in Verbindung mit dem Gesetz vom 4. Dezember 1915 und der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 — des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) der Bekanntmachungen über die Änderungen dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) und vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) mit dem Vermerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen nach den in der Anmerkung* abgedruckten Bestimmungen bestraft

* Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beschlagnahmt, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorläufigen Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nummer 3 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände

